

Anlage 1:

**Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Gotha und dem Ilm-Kreis
zum Aufbau und zur Umsetzung eines gemeinsamen
Regionalmanagements/Regionalbudgets**

Zwischen

dem Landkreis Ilm-Kreis - vertreten durch Frau Landrätin Petra Enders

dem Landkreis Gotha - vertreten durch Herrn Landrat Konrad Gießmann

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG,) Dritter Teil, Zweckvereinbarungen, § 7 ff Beteiligte und Aufgaben.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Zweck des Vertrages zwischen den Partnern ist der Aufbau und Umsetzung eines Regionalmanagements und Regionalbudgets, basierend auf der GRW-Richtlinie Teil II: Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung (GRW-RiLi.) vom 30.03.2015.

Die beiden Landkreise Ilm-Kreis und Landkreis Gotha verwenden die Fördermittel zur Errichtung eines Regionalmanagement und der Einrichtung eines Regionalbudgets für die Region Landkreis Gotha-Ilm-Kreis.

Dazu sind auf Grundlage des gemeinsam erstellten Regionalwirtschaftlichen Konzeptes folgende Aufgaben zu leisten:

- a) Beantragung der Fördermittel
- b) Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel
- c) Vorbereitung und Beauftragung des Regionalmanagements
- d) Vorbereitung und Beantragung des Regionalbudgets
- e) Begleitung und Koordinierung des Regionalmanagements
- f) Abrechnung der Leistung und Führung des Verwendungsnachweises.

§ 2 Aufgaben der Beteiligten

Die in § 1 unter a), c), d), e) und f) dieser Vereinbarung genannten Aufgaben übernimmt der Ilm-Kreis für beide Kreise zusammen. Der Landkreis Gotha überträgt insofern seine Aufgaben.

Die unter § 1 Punkt b) genannte Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel wird von beiden Landkreisen gemeinsam geleistet und ist unter § 4 näher geregelt.

§ 3 Lenkungsgruppe

Im Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzept ist eine geeignete gemeinsame Arbeits- und Entscheidungsstruktur zur Umsetzung der Maßnahmen des Regionalmanagements und des Regionalbudgets aufgezeigt.

Zur Steuerung des Regionalmanagements und Regionalbudget wird deshalb vorab eine Lenkungsgruppe unter Leitung der beiden Entscheidungsträger, der Landrätin des IIm-Kreises und dem Landrat des Landkreises Gotha, gebildet:

Landrätin Petra Enders
Landratsamt IIm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
Tel. 03628 - 738 101

und zusätzliche Vertreter des Landkreises IIm-Kreis

Landrat Konrad Gießmann
Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50, 98867 Gotha
Tel. 03621 - 214 169

und zusätzliche Vertreter des Landkreises Gotha.

1. Die Lenkungsgruppe bereitet gemeinsame Beschlussvorlagen und Stellungnahmen in aller Regel nach vorheriger Beratung im Regionalmanagement und dessen Arbeitsgruppe vor. In der Lenkungsgruppe abgestimmte Beschlussvorlagen sind von den Landräten unverzüglich in die jeweiligen Gremien (Kreistagsausschüsse, Kreistage) einzubringen. Die Beschlussfassungen in den Gremien sollen innerhalb von vier Monaten erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist im Einvernehmen mit der Lenkungsgruppe geändert werden.
2. Die Lenkungsgruppe tritt in der Regel alle vier Monate bzw. bei Bedarf zusammen. Der Vorsitz in der Lenkungsgruppe kann jeweils nach Ablauf eines Bearbeitungsjahres wechseln.
3. Der Vorsitzende führt die Lenkungsgruppe und bedient sich dabei des Regionalmanagements. Der Vorsitzende ist zugleich Sprecher der Lenkungsgruppe. Er lädt zu Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und hat über alle wichtigen, das Regionalmanagement und Regionalbudget betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Sollten Aufwendungen für die Arbeit der Lenkungsgruppe entstehen, tragen die Partner diese Kosten hälftig.
4. Die Entscheidungen in der Lenkungsgruppe werden mehrheitlich gefasst. Jedes Mitglied erhält eine Stimme.
5. Die Lenkungsgruppe wird von den Landräten der Kreise Gotha und des IIm-Kreises berufen. Sie setzt sich zusammen aus regionalen Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.
6. Die Landräte haben die jeweiligen Gremien (Kreisausschüsse, Kreistage) über alle Angelegenheiten von Bedeutung zu informieren; bei gemeinsamen Planungen und Vorhaben sind die Gebietskörperschaften möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Lenkungsgruppe sowie regelmäßig über den Stand der Bearbeitung zu informieren.

§ 4 Finanzierung

1. Zur Finanzierung des Regionalmanagements und Regionalbudgets wird eine Förderung nach der Thüringer Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), Teil 2, beantragt.
2. Für die Installation eines gemeinsamen Regionalmanagement stehen die Fördermittel des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Rahmen der o. g. Förderrichtlinie bereit. Gemäß o. g. Richtlinie können die beiden Landkreise als interkommunale Kooperation in den ersten drei Jahren eine Förderung bis zu 75 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 200.000 Euro für die Einrichtung eines

Regionalmanagement pro Jahr für die ersten drei Jahre erhalten. Der Fördersatz sinkt je Verlängerungsperiode um 10 %.

3. Für die Einrichtung eines Regionalbudgets stehen die Fördermittel des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Rahmen der o. g. Förderrichtlinie bereit. Gemäß o. g. Richtlinie können die beiden Landkreise als interkommunale Kooperation in den ersten drei Jahren eine Förderung bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 300.000 Euro für die Einrichtung eines Regionalbudgets pro Jahr erhalten. Der Fördersatz sinkt je Förderperiode um 10 %.
4. Die Partnerlandkreise beteiligen sich mit den notwendigen Eigenanteilen zu gleichen Teilen (jeweils 50 %) am Regionalmanagement.
5. Die Partnerlandkreise beteiligen sich mit den notwendigen Eigenanteilen entsprechend der Inanspruchnahme der Leistung je Kreis am Regionalbudget.
6. Der IIm-Kreis sichert die sachgerechte Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel zu.
7. Die Verwaltung der Mittel für das Regionalmanagement und Regionalbudget erfolgt durch das Landratsamt des IIm-Kreises.
8. Der IIm-Kreis ist gegenüber dem zuständigen Ministerium über die Mittel nachweislichpflichtig.

§ 5 Regionalmanagement

1. Die Landkreise Gotha und IIm-Kreis bedienen sich eines Regionalmanagements, das alle administrativen Aufgaben sowie die Koordinierungsfunktion wahrnimmt. Zudem dient das Regionalmanagement der Lenkungsgruppe als Geschäftsstelle.
2. Operativ ist das Regionalmanagement insbesondere zuständig für die Identifizierung von Projekten mit regionaler Bedeutung, die Mitwirkung bei der Sicherung der Finanzierung sowie die Begleitung des jeweiligen Umsetzungsprozesses von Schlüsselprojekten. Das Regionalmanagement bereitet die Arbeitsgruppensitzungen vor und nimmt an ihnen teil, stimmt in diesen Sitzungen das Vorgehen im Einzelnen ab und berichtet in den jeweiligen Arbeitsgruppen über Arbeitsstände und Umsetzungsergebnisse.

§ 6 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung umfasst den Zeitraum der Umsetzung des Regionalmanagements und des Regionalbudgets für den ersten Förderzeitraum von 3 Jahren.

Mit der Abrechnung der Fördermittel und der Erstellung des Verwendungsnachweises für das Regionalmanagement und Regionalbudget endet die Geltungsdauer der Zweckvereinbarung.

Nach diesem Zeitraum können die Vertragspartner zur weiteren gemeinsamen Gestaltung einer gemeinsamen Wirtschaftsregion die bestehende Zweckvereinbarung weiterführen oder neue Formen der erforderlichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit festlegen und rechtswirksam verankern.

§ 7 Kündigungsrecht und Pflicht zur Vertragsanpassung

Für die Zeit innerhalb von drei Jahren seit dem erstmaligen Inkrafttreten des Vertrages oder innerhalb des ersten Bewilligungszeitraumes ist eine ordentliche Kündigung durch eine der zwei Vertragsparteien ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Angemessenheit der Regelung dieses Vertrages fortwährend zu prüfen und wenn erforderlich zu ergänzen oder den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Die Kündigung entbindet nicht von der ordnungsgemäßen finanziellen Abwicklung der Fördermittel und der Einhaltung der Nebenbedingungen der Förderbescheide durch den Landkreis IIm-Kreis.

§ 8 Auseinandersetzung

Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung ist die Abwicklung der Zweckvereinbarung durch Vertrag zwischen den Vertragspartnern vorzunehmen.

Kommt ein Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, so rufen die Vertragspartner die Kommunalaufsichtsbehörde an.

§ 9 Änderungen der Vereinbarung

Alle Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der gegenseitigen Unterzeichnung.

§ 10 In-Krafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sofern ein Paragraph der vorliegenden Vereinbarung ungültig ist, gilt die Zweckvereinbarung davon unbenommen.